Satzung des Turnverein Waldstraße 1902 e.V.



§ 1

Der in Wiesbaden seit dem 8. März 1902 unter dem Namen Turnverein Waldstraße 1902 e.V. bestehende Verein bezweckt die körperliche und geistige Betätigung für Mitglieder. Sein Zweck ist außerdem die Pflege des Gemeinwohls und die Förderung des Sports und der Kultur. Ein wesentlicher Bestandteil seiner Bemühungen gilt der Jugendarbeit. Der Verein bekennt sich dazu, dass niemand wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache oder des Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahre)
- c) jugendlichen Mitgliedern (13–17 Jahre)
- d) Kindern (bis 12 Jahre)

Die anrechnungsfähige Zeit der Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Frühere vor einer Unterbrechung der Mitgliedschaft gelegene Zeiten werden bei der Dauer der Vereinszugehörigkeit nicht angerechnet.

§3

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als jugendliches Mitglied, wer das 13. Lebensjahr vollendet hat und als Kind ab Anmeldung zum Verein.

§4

1) Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Die Dauer einer unbefristeten Mitgliedschaft beträgt mindestens sechs Monate mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals. Danach gilt eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Aufnahmemonats

Eine befristete Mitgliedschaft gilt für die Dauer von drei Monaten beginnend mit dem ersten Kalendertag eines festzulegenden Monats. Die Entscheidung über die Art der Mitgliedschaft trifft das aufzunehmende Mitglied mit der Anmeldung. Teilnehmer:innen an Kursen sind durch die Tatsache der Teilnahme am Kurs nicht automatisch Mitglieder im Sinne der Satzung.

2) Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie der Verwendung und Veröffentlichung solcher Bilder zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben zu.

§5

- 1) Die unter § 2 genannten Mitglieder zahlen bei unbefristeter Mitgliedschaft einen im Voraus zu entrichtenden Jahres-, Halbjahres-, oder Quartalsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ebenso wird von der Mitgliederversammlung die Aufnahmegebühr festgesetzt.
- 2) Bei befristeter Mitgliedschaft ist der Beitrag für die Dauer der dreimonatigen Mitgliedschaft bis zum 3. Werktag des 1. Monats der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Beitrag für die befristete 3-Monats-Mitgliedschaft wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Befristete Mitglied-schaften sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt ist.
- 4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE17ZZZ00000326941 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsweise (Januar, April, Juli, Oktober), halbjährlich (Januar, Juli) oder jährlich (Januar) eingezogen.

§6

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Weiteres regelt die Ehrenordnung. Änderungen der Ehrenordnung durch den Ehrenausschuss sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Ehrenausschuss wird vom Vorstand bestellt.

ξ7

Mitgliedern steht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Redeund Anwesenheitsrecht sowie das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen zu. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

88

Die Mitgliedschaft hört auf:

- 1. durch freiwilligen Austritt
- 2. durch Ablauf der Befristung bei einer befristeten Mitgliedschaft
- 3. durch Ausschluss
- 4. durch Tod
- 5. durch Auflösung des Vereins

Satzung des Turnverein Waldstraße 1902 e.V.



Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht gegenüber dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen. Für den letzten Monat der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag zu zahlen.

§9

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:

- 1. Wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat
- 2. Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Satzung des Vereins
- 3. Wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung einer Mitgliederversammlung offen. Diese hat es, bei Verlust dieses Rechtes binnen 8 Tagen von der ihm gewordenen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem oder der 1. Vorsitzenden schriftlich anzumelden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- 1. den geschäftsführenden Vorstand
- 2. den erweiterten Vorstand
- 3. den Sportausschuss
- 4. die Mitgliederversammlung

§11

Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Über Gründung, Auflösung oder Zusammenschluss von Abteilungen beschließt der Vorstand.

Jeder Abteilung steht ein:e Abteilungsleiter:in vor. Der Vorstand ist befugt, eine:n Abteilungsleiter:in zu ernennen.

§12

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. der oder die 1. Vorsitzende:r
- 2. der oder die 2. Vorsitzende:r
- 3. der oder die Schriftwart:in
- 4. der oder die Kassenwart:in
- 5. der oder die Pressewart:in
- 6. zwei Beisitzer:innen
- 7. der oder die Sportwart:in

Die gesetzlichen Vertreter:innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende, der oder die Schriftwart:in und der oder die Kassenwart:in. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Vertretung des Vereins nach innen und außen
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Sportausschuss vorbehalten sind
- c) Die Verwaltung der Kasse und des Vermögens des Vereins

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der oder die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welcher er oder sie den Vorsitz führt und die Versammlung leitet.

Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Abteilungsleiter:innen geregelt sind.

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§13

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der oder die zweite Kassenwart:in
 - der oder die zweite Schriftwart:in
 - der oder die zweite Pressewart:in
 - der oder die Hallenwart:in
 - der oder die Gerätewart:in
 - Ehrenvorstandsmitglieder
 - der oder die Jugendwart:in

Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Der erweiterte Vorstand kann auf Berufung des oder der 1. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen geladen werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind bei den Vorstandssitzungen, zu denen sie geladen sind, stimmberechtigt.

- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt:
 - Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen
 - 2. zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle neben- oder hauptamtliche Beschäftigte anzustellen

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

814

Die Zusammensetzung des Sportausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Aufgabe des Sportausschusses ist die technische Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 1 der Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins. Vorsitzende:r des Sportausschusses ist der oder die Sportwart:in. Er oder sie beruft den Sportausschuss nach Bedarf ein.

Satzung des Turnverein Waldstraße 1902 e.V.



§15

Zur Beschlussfassung des Vorstandes und des Sportausschusses ist die Anwesenheit von je vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Über die Verhandlungen des Vorstandes erstellt der oder die Schriftwart:in ein Protokoll. Das Protokoll ist von dem oder der Schriftwart:in und dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. Für den Vorstand kann der oder die Vorsitzende im Einzelfall anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der oder die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn eine Versandbestätigung der E-Mail vorliegt. Für den Nichtzugang ist der oder die E-Mail-Empfänger:in beweispflichtig.

§16

Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des vom 01.01. bis 31.12. laufenden Rechnungsjahres statt. Die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen sechs Wochen, wenn mehr als 20 % der gemäß § 7 stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich einen begründeten Antrag stellen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§17

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer:innen (die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden im Wechsel auf zwei Jahre gewählt)
- 2. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
- 3. Verabschieden des Haushaltsplans
- 4. Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
- 5. Entlastung von Kassenwart:in bzw. Vorstand
- 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7. Änderung der Satzung
- 8. Bestätigung der durch den Vorstand ernannten Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder

§18

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die demnächst einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stim-

mengleichheit gibt die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Steht nur ein:e Kandidat:in zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, dann ist diejenige gewählt, die die absolute Mehrheit erreicht hat. Wird die Stimmenzahl von keiner der kandidierenden Personen erreicht, dann findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem oder der Schriftwart:in und dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§19

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wird der Verein aufgelöst, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.03.1953, geändert am 14.02.1973, 04.04.1984, 27.03.2001, 26.04.2006, 04.04.2008, 20.03.2009, 19.03.2010, 31.05.2016 und 28.09.2021